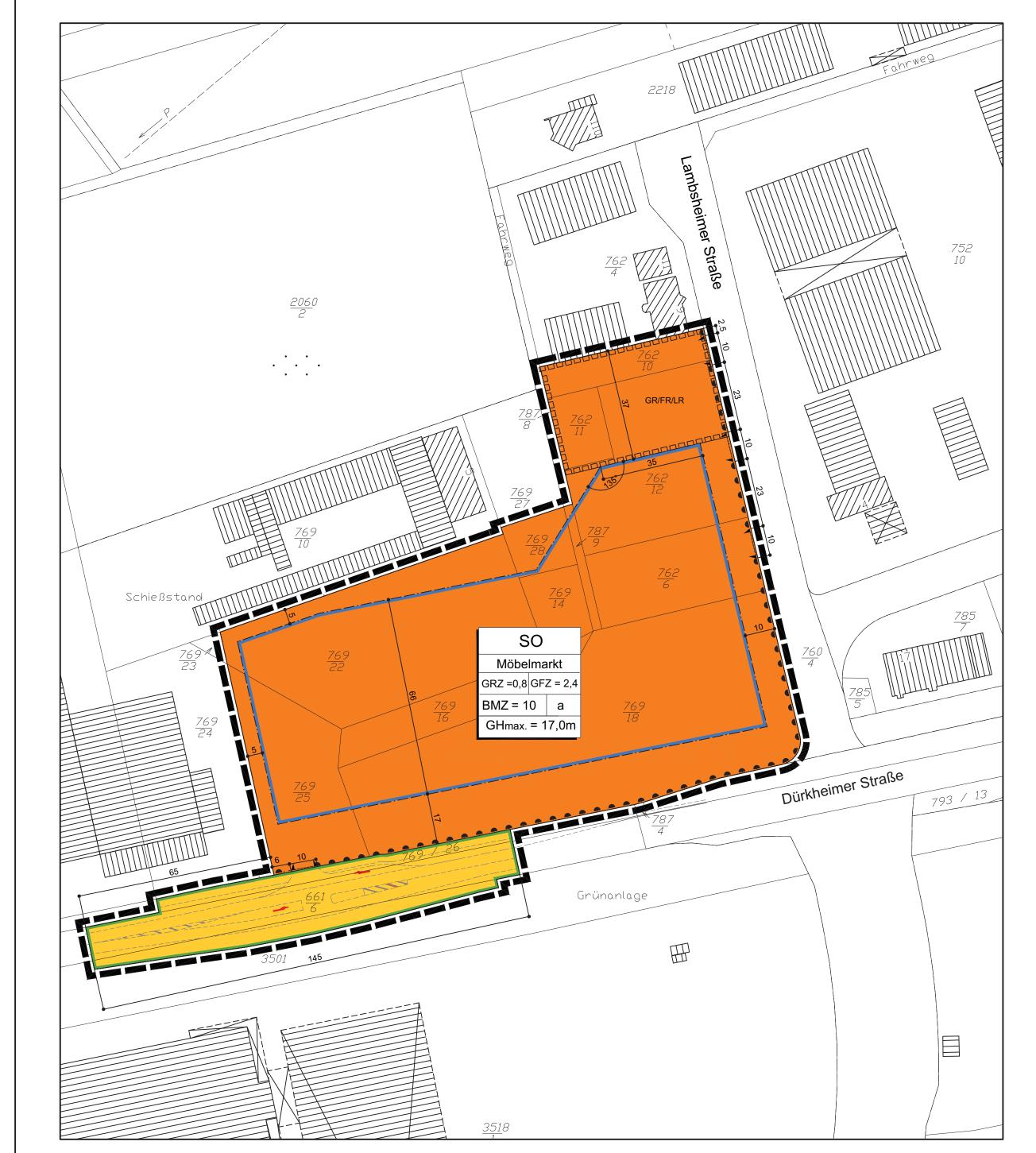
STADT LUDWIGSHAFEN BEBAUUNGSPLAN NR. 542a "NÖRDLICH DER DÜRKHEIMER STRASSE WEST"



LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

Sondergebiet "Möbelmarkt"

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Grundflächenzahl

maximal zulässige Gebäudehöhe, vgl. textliche Festsetzungen 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) 2 BauGB) Baugrenze abweichende Bauweise

3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) Öffentliche Verkehrsflächen mit Sraßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Einfahrtsbereich

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

GR/FR/LR Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

B. Sonstige Festsetzungen

6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Bebauungsplangrenze

Flurstücksnummer, vorhanden

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen Gebäude vorhanden

Flurstücksgrenze vorhanden — — — Flurstücksgrenze entfallend

• 20 Maßangabe in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und §9 (2) BauGB i.V.m. §§1 ff. BauNVO)

Zweckbestimmung: Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Möbelmarktes.

Im Sondergebiet sind zulässig:

sich aus folgender Liste:

• ein Möbelmarkt mit den Kernsortimenten Möbel (einschließlich Garten- und Campingmöbel, Badmöbel, Büromöbel, Küchenmöbel incl. Einbaugeräte), Bettwaren und Matratzen mit einer maximalen Verkaufsfläche von

Auf einem Anteil von 10 % der Verkaufsfläche, maximal iedoch auf einer Verkaufsfläche von 800 m², ist der

Verkauf ergänzender, zentrenrelevanter Randsortimente zulässig. Die zentrenrelevanten Sortimente ergeben

A - Zentrenrelevante Sortimente 1) - Nahversorgungsrelevante Sortimente Nahrungs- und Genussmittel Drogeriebedarf Parfümerie, Kosmetikartikel, Wasch- und Putzmittel Getränke Arzneimittel (Schnitt-)Blumen und kleine Topfpflanzen nur Segment Randsortiment des Lebensmittelhandels Zeitungen, Zeitschriften 2) - Sonstige zentrenrelevante Sortimente außer Möbel Baby- und Kinderartikel, Spielwaren Bastel- und Geschenkartikel, Briefmarken, Münzen Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Miederwaren und Bademoden außer Büromöbel und Büromaschinen, Bücher, Papier und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel Großgebinde für Großabnehmer Elektro- (Küchen-) kleingeräte, Nähmaschinen, Rasierer, Mixer, Wecker, Unterhaltungselektronik, Informations- und Staubsauger, TV, Hifi, Tonträger, Filme, Kommunikationselektronik Computer, Telefone, Software, keine Möbel Glas, Keramik, Porzellan, Stoffe, Haushaltswaren und Heimtextilien Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Tischwäsche Kunstgewerbe, Antiquitäten und Musikinstrumente Optische Geräte, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker Sportbekleidung, Sportartikel, Campingkleinartikel, ohne großteilige Sportgeräte wie Boote, Waffen und Jagdbedarf Heimtrainer, Fitnessgeräte Tiere, Zooartikel Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Bestecke

 Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Backwaren- und Getränkeverkauf in Zu- und Unterordnung zur Hauptnutzung "Möbelmarkt" innerhalb des Möbelmarkts

Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§16ff. BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt sich als Höhe über der an die Sondergebietsfläche angrenzenden Kante des Gehweges an der Dürkheimer Straße in der Mitte der Grundstücksgrenze.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf für Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte, einzelne Fassadenteile oder Dachausgänge) um maximal 1,5 m überschritten werden. Sonderbauteile oder -bauwerke müssen den übrigen baulichen Anlagen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Die Regelungen für Sonderbauteile und -bauwerke ist nicht auf Werbeanlagen anwendbar.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) i.V. m. § 22 BauNVO

Die festgesetzte Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit dem Unterschied, dass Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.

Nebenanlagen (§9 (2) BauGB)

Die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im Plangebiet zulässig.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen werden zugunsten der Schützengesellschaft Oggersheim 1887 e.V. sowie zugunsten der innerhalb des Plangebiets tätigen oder tätig werdenden Leitungsträger festgesetzt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 BauGB)

Mindestens 20 % der Sondergebietsfläche sind gärtnerisch zu gestalten. Begrünte Dachflächen können hierauf nicht angerechnet werden. Auf mindestens 50 % der gärtnerisch zu gestaltenden Fläche sind Gehölzinseln aus heimischen Sträuchern gemäß der unter III Hinweise H Pflanzliste festgelegten Artenliste anzulegen.

Für je 4 hergestellte, nicht überdachte Stellplätze zu ebener Erde ist im räumlichen Bezug zu dem jeweiligen Stellplätzen ein standortgerechter und heimischer Baum 1. Ordnung in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18/20 cm in 1 m Höhe, zu pflanzen.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze der Sonderbaufläche ist eine durchgehende Eingrünung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen von mindestens 1 m Breite herzustellen, die ausschließlich innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereiche durch Ein- Und Ausfahrten unterbrochen werden darf.

Dachflächen, die nicht für Stellplätze oder in anderer Weise genutzt werden, sind extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Die Substratstärke muss im Durchschnitt mindestens 10 cm betragen. Das verwendete Substrat darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten. Es darf kein Torf eingesetzt werden. Düngung ist nicht zulässig. Photovoltaikanlagen auf der Dachfläche sind zulässig, wenn sie der Begrünung nicht entgegenstehen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. §88 LBauO)

Werbeanlagen (§88 (1) Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig (keine Fremdwerbung).

Zulässig sind:

Werbeanlagen an den Fassaden von Hauptgebäuden

• im Bereich der Grundstückszufahrten maximal eine freistehende Werbeanlage je Zufahrt mit einer Höhe von maximal 10 m über der an die Sondergebietsfläche angrenzende Kante des Gehweges an der Dürkheimer Straße in der Mitte der Grundstücksgrenze

Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig

• ein Werbepylon mit einer Höhe von maximal 15 m über der an die Sondergebietsfläche angrenzende Kante des Gehweges an der Dürkheimer Straße in der Mitte der Grundstücksgrenze

Fahnenmasten

zu ersetzen.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufkante oder Attika der jeweiligen Gebäudefassade nicht überragen.

Laufende Schriften, bewegte, sich turnusmäßig verändernde, sich drehende, blinkende oder stark strahlende

Werbeanlagen einschließlich sogenannter Skybeamer sind unzulässig. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit z.B. durch Blendung o.ä. nicht

Zahl der notwendigen Stellplätze (§88 (1) Nr. 8 LBauO)

Je 35 m² Verkaufsfläche ist 1 Stellplatz nachzuweisen.

Auf die bauliche Herstellung von maximal 50 % der Stellplätze kann widerruflich verzichtet werden, soweit ein verkehrlicher Bedarf für die Herstellung der Stellplätze nicht besteht. Die Fläche der vom Verzicht erfassten Stellplätze sind bis zu ihrer Herstellung extensiv zu begrünen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen, die bei der Planung zu berücksichtigen oder gegebenenfalls zu verlegen sind. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit den Leitungsträgerr erforderlich.

Im Geltungsbereich sind erhöhte Grundwasserstände nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, entsprechende Vorkehrungen beim Bau zu treffen

Eine temporäre Grundwasserabsenkung / Bauwasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung oder Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

Für die Flächen des Bebauungsplangebiets können schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde beim Fachbereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die

Verdacht auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender

fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

Archäologische Funde

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Kleindenkmäler wie Grenzsteine befinden können. Diese sind zu beachten und dürfen von Planierungen oder ähnlichem nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Artenschutz

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten (heimische Vogelarten, blauflügelige Ödlandschrecke) bekannt oder wird zumindest vermutet (geschützte Fledermausarten). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes oder auch bei späteren Umbau- oder Erweiterungsarbeiten darf nicht gegen die Verbote zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG verstoßen werden, die unter anderem für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie für Zaun- und Mauereidechsen gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verborten, Tiere dieser Arten zu verletzten oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Planumsetzung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Rodung der bestehenden Vegetation ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar.

• Anbringen von mindestens 8 Nistkästen an geeigneten Standorten innerhalb oder im Umfeld des Plangebiets.

 Abtragen des Schottermaterials auf dem Flurstück Nr. 769/22. Das Material ist während der Bauphase zu sichern und anschließend innerhalb der privaten Grünflächen und auf dem begrünten Dach des Gebäudes wieder auszubringen um die Wiederansiedlung der Blauflügeligen Ödlandschrecke aus dem im Schotter vorhandenen Gelegen zu ermöglichen.

 Herstellung von extensiven Wiesenflächen mit einem Deckungsgrad der Vegetation von 30-50 % sowohl ebenerdig als auf dem geplanten Flachdach der Lagerhalle als Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Freiflächengestaltungsplan

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hervorgeht.

Bei Anpflanzungen im Plangebiet sind bevorzugt die folgenden heimischen Arten zu verwenden: **Botanischer Name** Deutscher Name Berberis vulgaris Berberitze Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel

Hunds-Rose

Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Vogel-Kirsche

Prunus avium Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cathartic Kreuzdorn

Rosa canina Salix caprea Sal-Weide Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Natürliches Radonpotenzial

dauerhaft durch Personen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen,

bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte

Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende

Barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung der Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

DIN-Regelwerke

Sofern im Bebauungsplan auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) Planzeichenverordnung

(PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057 (Nr. 25) **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBI, I 1998 S. 502),

Bundesnaturschutzgesetz

Denkmalschutzgesetz

vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302),

zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBL LS. 1554). zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I S. 3465)

(BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434 (Nr. 64))

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3

des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 (Nr. 52)) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370). Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52)) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung

der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808 (Nr. 52)).

(DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153),

§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), §§ 2, 6 und 12 geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBI. S. 55, 57)

Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1), mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), § 43, 85 und 119 geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBI. S. 55, 57) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI, S. 283).

§ 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BauGB am durch den Stadtrat

rnat für Bau. Umwelt und Verkehr. WBL

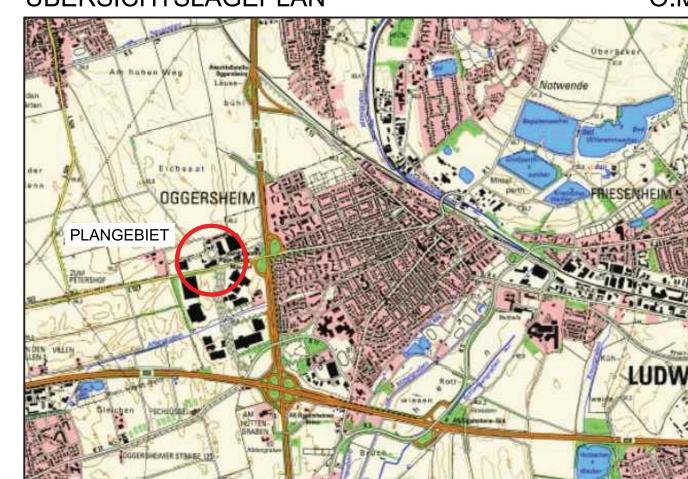
als Satzung beschlossen worden.

Ludwigshafen am Rhein, den ..

udwigshafen am Rhein, den .

Bereich Stadtplanung

.. ortsüblich bekannt gemacht





Bebauungsplan Nr. 542a "Nördlich der Dürkheimer **Straße West"**

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Bereich Stadtplanung

Bebauungsplan

Gemarkung

Oggersheim

Format

M 1:1000

OFFENLAGE

gründung, nach vorheriger ortsübliche

Bekanntmachung am in de

udwigshafen am Rhein, den ..

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBI

RECHTSWIRKSAMKEIT

Ort und Tag, ab welchem der Beba

ungsplan mit seiner Begründung zur al

gemeinen Einsichtnahme bereit gehalte

wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplar

Ludwigshafen am Rhein, den ..

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

Bereich Stadtplanung

.. ortsüblich bekannt gemach

.... als Entwurf mit seiner Be-

. öffentlich ausgelegen

...... bis einschließlich

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist | Die Planunterlage im Geltungsbereich des |Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Ab.2 BauGl

durch den Stadtrat beschlossen und am 🛘 ungen des §1 der Planzeichenverordnung. 🖯 Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusse:

Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung

AUSGEFERTIGT

Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 | STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Bebauungsplans entspricht den Anforder- | i. V mit §4a(4)BauGB durch Beschluss des

AUFGENOMMEN BEARBEITET Juli 2018

GEZEICHNET GEPRÜFT Juli 2018 Rech

Planstand

26. Juli 2018

117/60